

**Richtlinie über die Förderung von kommunalen Spielfeldern und Laufbahnen in
Schleswig-Holstein
(Spielfeld- und Laufbahnförderrichtlinie)**

Fundstelle: Amtsblatt Schl.-H. S. 1267

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom
1. September 2017 – IV 34 -

1. Zuwendungszweck

1.1 Das Land Schleswig-Holstein hat sich zum Ziel gesetzt, die Kommunen bei der Erhaltung ihrer Sportinfrastruktur zu unterstützen.

Die Sportstättenstatistik des Landes weist aus, dass bei nicht überdachten Spielfeldern und Laufbahnen in Schleswig-Holstein ein sehr hoher Sanierungsstau besteht. Aus den in den Jahren 2018 bis 2020 im Rahmen des Sondervermögen IMPULS zur Verfügung stehenden Mitteln sollen deshalb ausschließlich kommunale Spielfelder, Laufbahnen sowie die dazugehörige spielfeldgebundene Leichtathletikinfrastruktur unter den Aspekten des Klimaschutzes und des effizienten Einsatzes von Ressourcen gefördert werden.

1.2 Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration als zuständige Bewilligungsbehörde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VV-K zu § 44 LHO) Zuwendungen für die Sanierung entsprechender Sportstätten.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration entscheidet als bewilligende Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1.4 Die bereitgestellten Fördermittel sind mit dem Ziel einer Gleichbehandlung aller Menschen – unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen – einzusetzen.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen für nicht überdachte Spielfelder und Laufbahnen sowie der dazugehörigen spielfeldgebundenen Leichtathletikinfrastruktur.

3. Begriffsdefinitionen

Spielfelder im Sinne dieser Richtlinie sind nicht überdachte Spielfelder mit bis zu 4.999 m² Grundfläche (Typ 1) und Großspielfelder mit mehr als 4.999 m² Grundfläche (Typ 2). Von der Förderung ausgenommen sind Spezialsportanlagen (für Sportarten wie zum Beispiel Tennis, Reitsport, Golf, Fahrsport, Schießsport, Boule, Beach-Soccer, Beach-Tennis, Street-Basketball).

Laufbahnen im Sinne dieser Richtlinie sind nicht überdachte 400m Rundlaufbahnen sowie 100m Kurzstreckenbahnen inklusive der Gräben für den Hindernislauf.

Spielfeldgebundene Leichtathletikinfrastruktur im Sinne dieser Richtlinie sind Sprunganlagen (Hochsprunganlage, Stabhochsprunganlage, Weitsprunganlage und Dreisprunganlage) sowie Wurfanlagen (Diskuswurfanlage, Hammerwurfanlage, Speerwurfanlage und Kugelstoßanlage).

4. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist.

5.2 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

5.3 Folgekosten sind nicht zuwendungsfähig.

5.4 Die Bagatellgrenze für eine Förderung beträgt 12.500 Euro.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Die Förderquote beträgt maximal 50 % der förderfähigen Kosten, höchstens 250.000 €. Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 20% der förderfähigen Kosten.

6.2 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die der Antragstellerin oder dem Antragssteller unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame und zweckmäßige Ausführung des jeweiligen Projektes im Bewilligungszeitraum entstehen.

6.3 Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen, welche

- die Funktionstüchtigkeit der Anlage betreffen,
- die Betriebskosten senken,
- die Barrierefreiheit der Infrastruktur verbessern oder
- die Sicherheit im unmittelbaren Bereich der Spielfelder und Laufbahnen erhöhen.

6.4 Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die

- Spezialsportanlagen nach Ziffer 3 betreffen,
- die Umwandlung eines Spielfeldbelages zu einem gesundheitsschädlichen Kunststoffrasen betreffen,
- die Umwandlung eines Spielfeldbelages in einen Kunststoffrasen bei mit Leichtathletikanlagen kombinierten Spielfeldern betreffen, wenn dadurch die vorhandene Nutzung durch die Leichtathletik verhindert würde.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte (z.B. Vereine, die die Sportanlage betreiben) durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ist mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

8 Verfahren

8.1 Für die Antragstellung ist der von der Bewilligungsbehörde bereitgestellte Antragsvordruck zu verwenden.

8.2 Anträge auf Zuwendungen können bis zum Stichtag 31.03.2018 (für das Jahr 2018), bis zum 31.12. 2018 (für das Jahr 2019) und bis zum 31.12.2019 (für das Jahr 2020) an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Referat IV 34, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, gestellt werden. Nach den genannten Fristen eingehende Anträge werden für das jeweilige Antragsjahr nachrangig berücksichtigt.

8.3 Für Projekte und Maßnahmen nach dieser Richtlinie wird der vereinfachte Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zugelassen.

8.4 Die zuständige bautechnische Dienststelle der Kommune, bei kreisangehörigen Gemeinden unter 20.000 Einwohner die bautechnische Dienststelle des Kreises, hat die zu fördernde Baumaßnahme im Rahmen des Bewilligungsverfahrens auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion sowie Angemessenheit der Kosten zu prüfen.

8.5 Es gelten die in der Anlage 5 zu Ziffer 13 der VV-K zu § 44 LHO dargestellten Vereinfachungen.

8.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung

des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind..

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie gilt bis zum 31. Dezember 2020.